

**GEMEINDE STOTZING
BEBAUUNGSRICHTLINIEN „AM BAUGARTEN“**

1. Änderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing, vom 10.12.2010, Zahl: Beschluss Nr. 15/2010, mit der die Bebauungsrichtlinien für den Bereich „Am Baugarten“ geändert werden.

Aufgrund des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F. LGBl. Nr.23/2007 wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich der Bebauungsrichtlinien „Am Baugarten“ ist aus der Plan-darstellung „Geltungsbereich“ ersichtlich.

§2 Bebauungsrichtlinien

(1) Bauungsweise

Wahlweise offen oder gekuppelt

(2) Bebauungsdichte

Nördlich von „Am Baugarten“ maximal 40 %, südlich von „Am Baugarten“ maximal 30 %.

(3) Maximale Gebäudehöhe

a) Bei Sattel-, Walm oder Pultdächern bzw. Kombinationen davon, mit einer Dachneigung zwischen 30° und 45°, sind ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss zulässig; Gebäudehöhe max. 4 m, der höchste Punkt des Gebäudes bzw. First darf die Gebäudehöhe max. 4 m überschreiten.

b) Bei Flachdächern oder Pultdächern mit einer Dachneigung < 30° sind max. zwei Geschosse zulässig; Gebäudehöhe max. 7,0 m.

(4) Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

Anordnung der Hauptgebäude (Straßenfront) 5 - 7 m von der Straßenfluchtlinie; bei gekuppelter Bauungsweise ist eine Abstimmung der Gebäude in Höhe, Form und Material vorzunehmen. Garagen sind in gestalterischem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude oder gekuppelt an der seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen; das Garagen-niveau darf nicht unter dem Straßenniveau liegen (Rampen sind verboten).

(5) Bestimmungen über Vorgärten und Einfriedungen

a) Die vordere Baufluchtlinie verläuft in einem Abstand von 5 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Der Vorgarten ist gärtnerisch auszugestalten.

b) Einfriedungen sind in Form einfacher Holzlattenzäune oder Maschengitter auszuführen und dürfen inkl. Sockel max. 1,50 m hoch sein. Die Sockelhöhe darf max. 50 cm betragen. Allfällige Pfeiler sind einfarbig in Beton bzw. Mauerwerk oder in Naturstein herzustellen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister

(Wolfgang Kostenwein)

angeschlagen am:

abgenommen am:

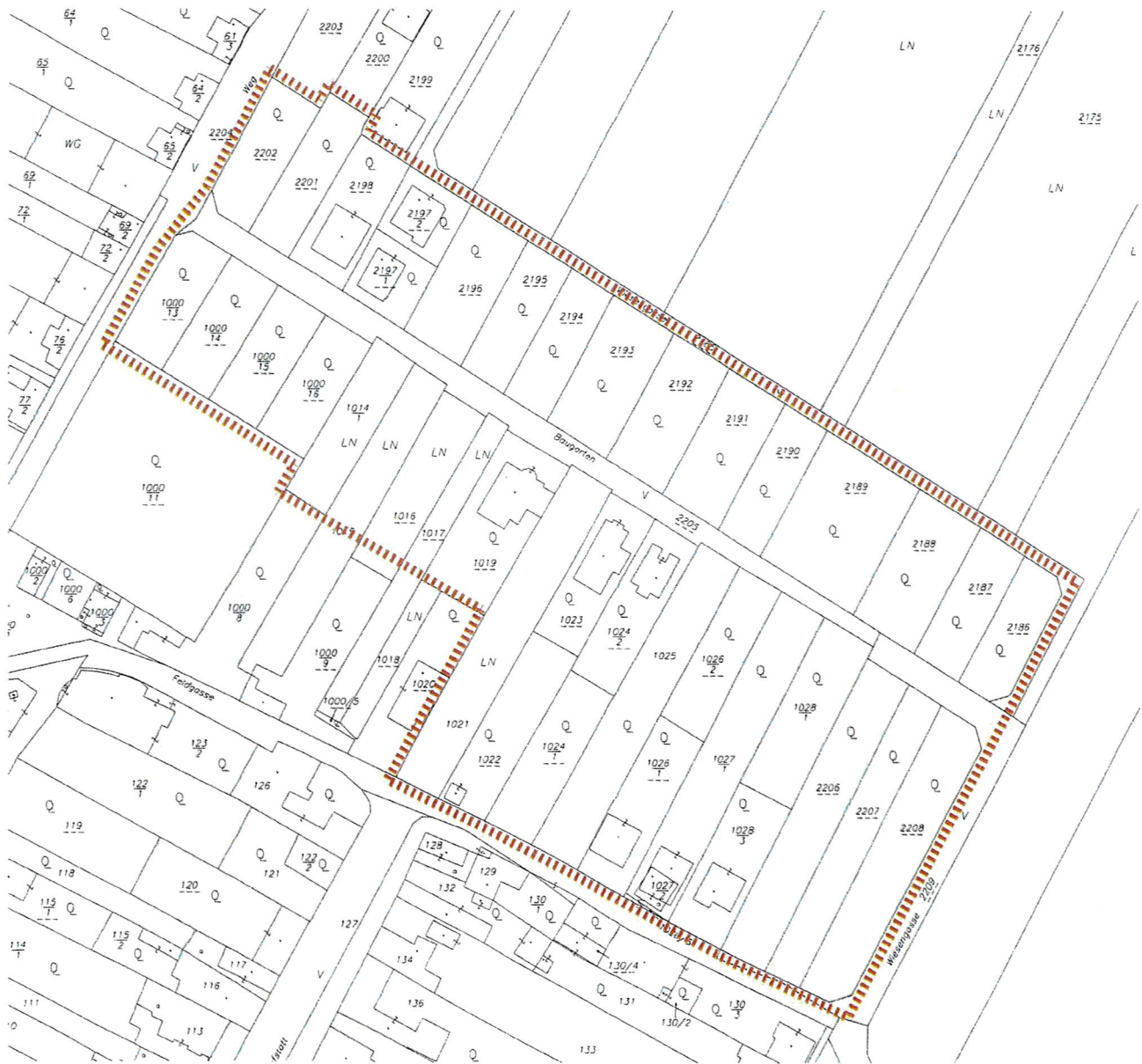
Genehmigt von der Bgld. Landesregierung am....., Zahl: LAD-

....., verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland..... Stück,Nr.....

GEMEINDE STOTZING

BEBAUUNGSRICHTLINIEN "AM BAUGARTEN"

GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSRICHTLINIEN



----- Grenze des Geltungsbereiches

MASSSTAB: 1 : 2.000

BEARBEITUNG: DI S. Scherübl
TECHN. BEARBEITUNG: Ing. S. Fahrngruber

STAND: September 2010 / GZ: G10094

Kartengrundlage: DKM 2009 © BEV

BÜRO DR. PAULA

